

Schlichtungsratsordnung

§ 1

Ein Schlichtungsverfahren, mit Ausnahme im Falle des Mitgliederausschlusses s. § 2 dieser Ordnung, ist formlos. Von dem Schlichtungsverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen, von den Beteiligten zu unterschreiben und dem Vereinsvorstand zu übergeben.

Kommt eine Schlichtung nicht zustande, können die Beteiligten die Entscheidung des Vorstandes anrufen.

Die Entscheidung des Vorstandes, mit Ausnahme des nachfolgenden § 2, ist endgültig.

§ 2

Der Schlichtungsrat wird außerdem gemäß der Satzung (§ 7 Satz 3 dieser Satzung) tätig. Er kann die in § 7 dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen des Vorstandes bestätigen, abändern oder aufheben.

Der Schlichtungsrat gibt den Beteiligten sowie dem Vorstand von der Eröffnung des Verfahrens Kenntnis. Die Mitteilung an den Beschuldigten muss die Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist auf die Anschuldigungen unter Benennung von Zeugen und Angabe sonstigen Beweismaterials schriftlich zu äußern.

Sie muss ferner den Hinweis enthalten, dass eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter unzulässig ist.

Der weitere Gang des Verfahrens wird vom Schlichtungsrat bestimmt. Er kann die nötigen Auskünfte schriftlich einholen oder einen Beisitzer hiermit beauftragen. Er kann auch den Weg der Vernehmung in einer Verhandlung beschreiten.

Sobald der Tatbestand als genügend geklärt angesehen werden kann, lädt der Schlichtungsrat die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin schriftlich ein.

Auch dem Vereinsvorsitzenden muss eine Mitteilung übersandt werden, damit dieser selbst am Termin erscheinen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen kann, wenn er es für nötig hält.

Zwischen der Absendung der Ladung und dem Verhandlungstag muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Ladung ist an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift der Beteiligten zu senden.

Sie muss die Mitteilung enthalten, dass auch in Abwesenheit des Empfängers verhandelt sowie auch entschieden wird.

Die Verhandlung ist vereinsöffentlich. Alle Beteiligten und Zeugen sind bei Beginn der Verhandlung hierauf hinzuweisen. Auf Antrag eines der Beteiligten und bei Vorliegen eines hinreichenden Grundes kann die Verhandlung als nicht vereinsöffentlich geführt werden.

Über diesen Antrag entscheidet der Schlichtungsrat.

Die Urteilsfindung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung durch Abstimmung der Mitglieder des Schlichtungsrates.

Das Urteil ist schriftlich anzufertigen und zu begründen. Die Mitglieder des Schlichtungsrates haben es zu unterzeichnen. Es ist in zweifacher Ausfertigung dem Vereinsvorstand zu übergeben.

Der Vereinsvorstand entscheidet durch Beschluss darüber, ob das Urteil nur den Beteiligten zugestellt oder auch in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden soll.